

Archiv

des

Criminalrechts

Neue Folge.

Jahrgang 1840. Erstes Stück.

I.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs
für das Königreich der Niederlande

und

das Strafgesetzbuch

für das Königreich Sardinien
von 1839,

angezeigt von

Mittermaier.

Die französische Strafgesetzgebung übt auf die neuen legislativen Produkte nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Italien, Belgien, Holland, die Schweiz einen solchen Einfluß aus, daß die gesetzgeberischen Versuche, welche die Verbesserung des Code pénal bezwecken, der Aufmerksamkeit eines jeden Juristen würdig sind. Frankreich selbst hat im Jahre 1832 die Nothwendigkeit einer solchen Verbesserung erkannt, und man kann nur bedauern, daß damals die Franzosen auf halbem Wege stehen geblieben sind und alle Mängel ihrer Gesetzgebung durch die von

Arch. d. CR. 1840. I. St.

II